



Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
2	Vereinszweck	2
3	Gemeinnützigkeit	2
4	Selbstlosigkeit	2
5	Amtsbezeichnungen	2
6	Ehrenamtlichkeit, Aufwandsersatz	2
7	Verbandsmitgliedschaften	3
8	Gliederung des Vereins	3
9	Mitgliedschaften	3
10	Erwerb der Mitgliedschaft	3
11	Ehrenmitgliedschaft	3
12	Beendigung der Mitgliedschaft	3
13	Vereinsbeiträge	4
14	Rechte der Mitglieder	4
15	Pflichten der Mitglieder	5
16	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
17	Organe	5
18	Mitgliederversammlung	5
19	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
20	Anträge an die Mitgliederversammlung	6
21	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	6
22	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
23	Vorstand	7/8
24	Gesamtvorstand	8
25	Ehrenrat	8
26	Aufgaben des Ehrenrats	8
27	Eigenständigkeit der Jugend	9
28	Abteilungen	9
29	Abteilungsversammlungen	9
30	Abteilungsvorstände	10
31	Amtsdauer	10
32	Protokollierung von Beschlüssen	10
33	Versammlungsordnung	11
34	Haftungsbeschränkung	11
35	Kassenprüfung	11
36	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten	11
37	Weitergabe von Daten	12
38	Veröffentlichung von Daten	12
39	Dauer der Datenspeicherung	12
40	Anruf ordentlicher Gerichte	12
41	Ehrungsordnung	12
42	Satzungsänderungen	13
43	Auflösung des Vereins	13
44	Anfallsberechtigung	13
45	Inkrafttreten	13



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lauenburger Sport-Vereinigung e.V." (LSV) und hat seinen Sitz in Lauenburg/Elbe.
2. Der Verein wurde am 10. Mai 1946 in Lauenburg/Elbe gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck unter der Registernummer "VR 426 SB" eingetragen.
3. Der Verein ist hervorgegangen aus den Vereinen
 - a) Verein für Leibesübungen von 1940, Lauenburg,
 - b) Arbeiter Turn- und Sportverein von 1898, Lauenburg,
 - c) Tennis-Club "Schwarz-Weiß" von 1910, Lauenburg,
 - d) Männer-Turnverein von 1882, Lauenburg,
 - e) Lauenburger Sportclub von 1920, Lauenburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter/innen,
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Diese Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.
3. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.
5. Die Einzelheiten müssen in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.



6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Weitere Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. und der Bundes-, Landes- oder Kreisfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Weitere Mitgliedschaften können vom Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß 7.1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.
4. Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird, muss der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vorstand erklärt werden.

§ 8 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die Landesfachverbände zu berücksichtigen. Neue Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
2. Die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang beim Vorstand erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller schriftlich Berufung an den Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln von Nr. 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag des Vorstands und der Abteilungen natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.



2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand oder in den Abteilungen des Vereins innehatten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1 a oder b erlischt, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.
- 4.1. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.
- 4.2. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- 4.3. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs nach einer Verhandlung, in welcher das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist und zu der es mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen ist.
5. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens zwei Monate vergangen sind. In diesem Fall ist ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds ausgeschlossen.
6. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 13 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag, Umlagen und Arbeitsdienste) erhoben, deren Höhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
Umlagen dürfen maximal das sechsfache des Jahres-Mitgliedsbeitrags betragen.
2. Die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Beitragsänderungen können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.
3. Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeitrag, Umlagen und Arbeitsdienste), auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres, mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins (Höhe, Fälligkeiten u.a.) zu regeln.
5. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, zu denen es sich gemeldet hat. Die Abteilungen können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung einen Aufnahmestopp beantragen, der der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung teilzunehmen,
- d) auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,



- e) auch ohne Stimmrecht an der Abteilungsversammlung teilzunehmen,
- f) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
 - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
 - f) dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zeitnah mitzuteilen,
 - g) die durch eigenes Verschulden entstandenen Verbandsstrafen und Gebühren dem Verein zu erstatten,
 - h) die vom Gesamtvorstand und Abteilungsversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
Über Ausnahmen kann der Gesamtvorstand auf begründeten Antrag entscheiden.
2. Alle Beiträge werden im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) erhoben. Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, zahlen eine zusätzliche Gebühr, deren Höhe vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Gebühren, die durch Nichteinlösung von Lastschriften entstehen, sind vom Mitglied dem Verein zu erstatten.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung und mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme in der Abteilungsversammlung.
2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Abteilungsversammlung.
3. Als Organmitglied haben auch Nichtmitglieder eine Stimme
 - a) in der Mitgliederversammlung als gewähltes Mitglied des Vorstands,
 - b) im Gesamtvorstand als gewähltes Mitglied des Vorstands und als gewählter Abteilungsleiter oder stellv. Abteilungsleiter,
 - c) in der Abteilungsversammlung als gewähltes Mitglied des Abteilungsvorstands.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.

§ 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) der Jugendausschuss,
- f) die Abteilungsversammlungen,
- g) die Abteilungsvorstände.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Monat April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Gesamtvorstand dieses beschlossen hat oder wenn die Einberufung von zehn



Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4. Zwei Abteilungen können gemeinsam nach Mehrheitsbeschluss ihrer Abteilungsversammlung und Begründung ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vorher in der örtlichen Tagespresse (Lauenburgische Landeszeitung), den bekannten Mitteilungskästen des Vereins und auf der Internetseite des Vereins anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B.: Aushangkästen, Internet, Geschäftsstelle, Vorstandsmitglieder).
3. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf Verlangen von Vereinsmitgliedern oder auf Antrag von zwei Abteilungen hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit durch den Vorstand schriftlich oder in anderer Textform zu erfolgen. Es muss den Grund der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden.
4. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§ 20 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand, der Vorstand, die Abteilungen und die Ausschüsse.
2. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung fristgerecht (bis zu fünf Wochen vor der MV) an den Vorstand zu richten.
3. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

§ 21 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - e) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - f) Entscheidung über Darlehensaufnahmen über 10.000,00 Euro,
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder,



- h) jährliche Entlastung des Vorstands,
 - i) Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Wahl des Ehrenrats,
 - k) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - m) Satzungsänderungen,
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 22 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Einverständnis von einem anderen, mit einfacher Mehrheit zu wählenden, Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse können nur über Anträge/Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses von einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen.
8. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dagegen ist.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 23 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer (Geschäftsführer),
 - d) Kassenwart.
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB vertreten.
5. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt, dass der Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gemeinsam vertreten.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, wird dieser wie folgt vertreten:

 - a) der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) der Kassenwart zuerst durch den stellvertretenden Vorsitzenden, danach durch den Schriftführer.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
7. Die Vorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung



- vom stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) und mit Tagesordnung, zu erfolgen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
 10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 11. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
 12. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
 13. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.
 14. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der Vorstand nach seiner Wahl beschließt.
 15. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss selbständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
 16. Falls es im Vereinsinteresse erforderlich ist, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter einstellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand nimmt dann gegenüber diesen Mitarbeitern die Arbeitgeberfunktion wahr.
 17. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem Jugendwart,
 - d) den Beisitzern.
2. Der Gesamtvorstand wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind mindestens sechsmal im Jahr schriftlich und mit Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Gesamtvorstand ist, neben anderen in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere zuständig für
 - a) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
 - b) die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstands (§ 23),
 - c) den Erlass von verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung,
 - d) die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - e) Ehrungen nach der Ehrungsordnung,
 - f) die Verwaltung und den Einsatz der Finanzmittel des Vereins,
 - g) die Erstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung,
 - h) die Festlegung der Budgets für die Abteilungen.

§ 25 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen volljährig sein und drei von ihnen das 40. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.



5. Der Ehrenrat ist mit drei Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende des Ehrenrats befinden muss, beschlussfähig.

§ 26 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung oder Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz eines Fachverbandes gegeben ist;
 - b) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Einsprüchen,
 - c) die endgültige Entscheidung über Vereinsausschlüsse,
 - d) die Entscheidung bei Einsprüchen von Vereinsmitgliedern gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch den Vorstand.
2. Der Ehrenrat tritt auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstands zusammen.
3. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung.
4. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung die Betroffenen anzuhören.
5. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweise,
 - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
6. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Eine Ausfertigung erhält der Vorstand zur Kenntnis.
7. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung des Ehrenrats ausgeschlossen.

§ 27 Eigenständigkeit der Jugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung eigenständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.
4. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
5. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 28 Abteilungen

1. Die im Verein bestehenden Abteilungen regeln eigenständig die sportspezifischen Angelegenheiten ihrer Sportarten in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Bestimmungen der zuständigen Fachverbände.
2. Die Abteilung bewirtschaftet im Rahmen der bewilligten Finanzmittel einen eigenen Haushalt, der mit der Kasse des Vereins abgerechnet wird. Einzelheiten können vom Vorstand festgelegt werden.
3. Zur jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen.
4. Abteilungsordnungen oder -richtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vorstands.
5. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, falls in einer Abteilungsordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
6. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
7. Die Abteilungen sind insbesondere zuständig für
 - a) die Aus- und Weiterbildung ihrer Sportler,
 - b) die Organisation des Spiel- und Übungsbetriebes.
8. Organisationsform und Arbeitsweise unterliegen den gleichen satzungsgemäßen Anforderungen wie die des Vereins.
9. Im Bedarfsfall können Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben, die von der



Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden muss.

10. Abteilungsbeiträge werden eigenständig von den Abteilungen bewirtschaftet, sind aber über die Hauptkasse abzurechnen.
11. Die Abteilungen können ausschließlich durch ihre Abteilungsvorstände Verpflichtungen im Umfang von höchstens 1.000,00 Euro im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 29 Abteilungsversammlungen

1. Abteilungsversammlungen werden vor der Mitgliederversammlung des Vereins und bei Bedarf einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus allen aktiven und passiven Mitgliedern, die unter dieser Abteilung geführt werden.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Abteilungsvorstands,
 - b) die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
 - c) Festlegungen des abteilungs- und sportartbezogenen Spiel- und Übungsbetriebs.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich an die Abteilungsmitglieder oder in der örtlichen Tagespresse (Lauenburgische Landeszeitung), den bekannten Mitteilungskästen des Vereins und auf der Internetseite der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunktes.
6. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist

§ 30 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungen wählen in eigener Verantwortung einen Abteilungsvorstand, der folgende Positionen beinhalten muss:
 - a) Abteilungsleiter,
 - b) stellvertretender Abteilungsleiter,
 - c) Kassenwart.
2. Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Sportwart, Jugendwart, Schriftführer, Geräewart u.a.) gewählt werden.
3. Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 31 Amtsdauer

1. Gewählt werden Organmitglieder für die angegebene Dauer, ansonsten für vier Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Die Regelung gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.
4. Ansonsten endet jedes andere Amt im Verein mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 32 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Gesamtvorstandes, des Ehrenrats, der Abteilungsversammlungen, Abteilungsvorstände und der Ausschüsse ist ein



- Protokoll innerhalb einer Frist von vier Wochen anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
 - b) den Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter,
 - c) den Protokollführer,
 - d) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung,
 - e) die Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - h) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.
 4. Bei der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen.
 5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlungen sind spätestens vier Wochen nach der Versammlung auf der Internetseiten des Vereins bzw. der Abteilung zu veröffentlichen. Einsprüche gegen Inhalte der Protokolle können bis spätestens acht Wochen nach der Versammlung beim jeweiligen Vorstand eingereicht werden.

§ 33 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nicht anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:

- a) die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung,
- b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
- c) die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann beschlossen werden,
- d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
- e) die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt,
- f) geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

§ 34 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu vier geeignete Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des Gesamtvorstandes oder des Ehrenrats sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben im Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins, gegebenenfalls auch die Abteilungskassen, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
4. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
6. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vorher dem Vorstand zur



Kenntnis zu geben.

§ 36 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 37 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
3. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 38 Veröffentlichung von Daten

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt) veröffentlicht.
2. Die Anschriftenlisten enthalten als Daten von Verbänden und Organisationen jeweils den Verbands-/Organisationsnamen, eine vom Verband bzw. von der Organisation selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern.
3. Die Verbände/Organisationen können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
4. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 39 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 40 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn alle entsprechenden Instanzen des Vereins ausgeschöpft sind.

§ 41 Ehrungsordnung



1. Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Form für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein durch Überreichung der Ehrennadel in Silber oder Gold oder durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied geehrt werden.
2. Bei ununterbrochener Mitgliedschaft von 20 Jahren oder für 15 Jahre geleistete Vorstandsarbeit wird die silberne Ehrennadel und bei 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft oder 25 Jahre geleistete Vorstandsarbeit wird die goldene Ehrennadel mit einer entsprechenden Ehrenurkunde verliehen. Danach erfolgt für alle weiteren 10 Jahre Mitgliedschaft eine gesonderte Ehrung des Mitglieds.
3. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.
5. Anträge auf Ehrungen müssen vier Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
6. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinschädigend verhalten hat.

§ 42 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt werden.

§ 43 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 1.1 Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 1.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
2. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist spätestens sechs Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - 2.1 Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - 2.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 44 Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lauenburg/Elbe zu, die es dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb der Stadt zu verwenden hat.

§ 45 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.



- April 2011 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 14. März 1986 tritt gleichzeitig außer Kraft.